

Besprechungen

Lercher, Ludovicus, S. J.: *Institutiones Theologiae Dogmaticae. In usum scholarum. Vol. II. 8° (XXVI et 520 p.)* Oeniponte (Innsbruck) 1924, F. Rauch. M 8.—

Diese neue Dogmatik, deren zweiter Band mit den Lehrstücken über Gott, die Dreifaltigkeit und die Schöpfung hier vorliegt, zeichnet sich aus durch kurzgefaßte und dabei gründliche spekulative Behandlung des Stoffes, verbunden mit gediegener und klärender Lösung der Schwierigkeiten. Die positive Seite ist nicht vernachlässigt, aber weniger berücksichtigt als die spekulative. Damit hängt es zusammen, daß neuere Literatur in beschränktem Maße erwähnt wird.

Dankenswert ist die besondere These über die Heiligkeit Gottes. In der Frage der *scientia media* und der *praedestinatio ad gloriam post praevisa merita* wird die gut molinistische Lehre vorgetragen. Der Verfasser stimmt der Ansicht von J. Stufler bei, daß der hl. Thomas den jetzt allgemein gelehrten *concurus Dei* nicht gekannt habe (S. 369). — Scheler wird, allerdings in einer Einwendung, bezeichnet als ein Auktor, „*qui religionem catholicam et submissionem sub auctoritate Ecclesiae profitetur*“ (S. 21). Das dürfte wohl nicht mehr zutreffen, da Scheler selbst (*Christentum und Gesellschaft I* [1924] VII) erklärt: „Obgleich sich der Verfasser stets klar bewußt war, daß er nach den strengen Maßen der Theologie sich einen ‚gläubigen Katholiken‘ zu keiner Zeit seines Lebens und seiner Entwicklung nennen durfte . . ., so wußte er sich während der Niederschrift dieser Aufsätze dem kirchlichen Gedankensystem immerhin erheblich näher als heute.“ — Nachdem K. Richstätter (*Mystische Gebetsgnaden und Ignatianische Exerzitien* 205) darauf hingewiesen hat, daß die Lehre von der engelartigen Gotteserkenntnis Adams bei den mittelalterlichen Theologen sehr verbreitet war (vgl. z. B. S. Thom., *In 2 Sent. dist. 23, q. 2, a. 1 ad 2*), wäre es wohl angebracht, bei der Behandlung der übernatürlichen Erkenntnis Adams (S. 443) auch diese Lehre zu erwähnen, zumal sie heutzutage wegen ihrer Beziehungen zur Mystik wieder einige Bedeutung erhält. — Die im Anschluß an die „*Analysis fidei*“ von A. Straub aufgestellte Theses 6 dürfte wohl nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen, da nicht recht einzusehen ist, wie der Wille vernünftigerweise dem Verstand eine Festigkeit der Zustimmung abfordern kann, die über die Kraft des Verstandesmotivs hinausgeht (S. 26 c). — Dem aristotelischen *νόησις* (S. 143) könnte auch die Stellenangabe beigelegt werden: *Metaphys. 12, 9, 1074 b 34*. Nur ungern vermißt man ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

A. Deneffe S. J.

Vermeersch, Arthur, S. J.: *Theologiae moralis principia, responsa, consilia. Tom. II: De virtutum exercitatione. 8° (XVI et 636 p.)* Romae 1924, Università Gregoriana. L 27. Tom. I. (XV et 456 p.) 1922. Fr 22. Tom. III. (XVI et 803 p.) 1923. L 40. Tom. IV. (VII et 120 p.) 1923. Fr 7.

Mit dem Erscheinen des zweiten Bandes ist das vierbändige Werk des derzeitigen Professors für Moraltheologie an der Gregorianischen Universität in Rom zum Abschluß gekommen. Da das ganze Werk erst nach dem Erscheinen des *Codex Iuris Canonici* verfaßt worden ist, konnte es sich in allen einschlägigen Teilen ohne weiteres den Bestimmungen des neuen Rechtes anpassen.

Was die Einteilung des Stoffes angeht, so weicht sie zwar in Einzelheiten von der gebräuchlichen ab; im wesentlichen aber ist die herkömm-

liche Anordnung beibehalten. — Der erste Band (*Theologia fundamentalis*, 1922) enthält die allgemeine Moral mit den Traktaten *de actibus humanis, de legibus, de conscientia, de peccatis, de subsidiis humanae libertatis*. — Die besondere Moral bildet den Inhalt der drei übrigen Bände. Die Pflichten des Dekalogs werden zum größten Teil im zweiten Band (1924) behandelt, mit Ausnahme des sechsten und neunten Gebotes, deren Gegenstand, zugleich mit den Rechten und Pflichten der Eheleute, in einem eigenen Band (4. Band, 1923) getrennt erörtert wird. Die gesamte Materie des Dekalogs faßt hierbei der Verfasser mehr unter dem Gesichtspunkt der „Übung der Tugend“ als unter dem der Sünde und Verfehlungen. Zur Darstellung kommen zunächst die theologischen Tugenden; daran anschließend die vier Kardinaltugenden mit den ihnen zugerechneten Einzeltugenden. So wird verständlich, weshalb dem ganzen Band die Aufschrift gegeben wurde *„De virtutum exercitatione“*. — Der dritte Band (1923) bringt in seinem ersten Buch *„de personis in Ecclesia“* in engem Anschluß an den *Codex Iuris Canonici*, zunächst im ersten Abschnitt (*„de clericis“*) das Wesentlichste aus dem Recht der Kleriker; der zweite Abschnitt bietet das gleiche bezüglich der Ordensleute (*„de religiosis“*); im dritten Abschnitt werden die hauptsächlichsten kirchenrechtlichen Bestimmungen über Laien und religiöse Vereine, Bruderschaften usw. der Laien kurz angedeutet. Das zweite Buch des dritten Bandes bietet den umfangreichen Stoff der Sakramentenlehre (*„de Sacramentis“*), einschließlich des mehr kanonistischen Traktates über das Eherecht. Auch hier ist in der Anordnung eine bewußte Angleichung und Anpassung an die Ordnung des *Codex Iuris Canonici* bemerkbar. — Die Kirchengebote: *de temporibus sacris, de censura et prohibitione librorum*, außerdem eine verhältnismäßig sehr kurze, fast nur summarische Darstellung des kirchlichen Strafrechtes bilden den Inhalt des dritten und letzten Buches dieses Bandes. Es folgen noch 19 Appendices, in denen ein kurzer Überblick gegeben wird über die Geschichte des Breviergebetes, der Liturgie bei Spendung der einzelnen Sakramente, endlich der obengenannten Kirchengebote.

Das Werk ist eine gediegene und durchaus zuverlässige Darstellung der gesamten Moraltheologie in der Form und Ausdehnung, wie sich dieser Zweig der wissenschaftlichen Theologie gegenüber andern Zweigen im Laufe der Zeit abgegrenzt hat. Die Anordnung und Darbietung des Stoffes ist klar und übersichtlich, auch die Sprache im allgemeinen leicht verständlich. Kurze Zusammenfassungen (*„Summarium“*) der behandelten Materie jeweilig am Schluß der einzelnen Abschnitte erleichtern den Gebrauch des Buches zu Unterrichtszwecken. Neben diesen Vorzügen fällt es nicht schwer ins Gewicht, daß an einzelnen Stellen der Eindruck entsteht, es werde etwas zu viel Wert auf Systematik und Stoffeinteilung gelegt zu Ungunsten einer tieferen Erfassung und Durchdringung der Sache.

Da es nicht die Absicht sein kann, eine Menge von Einzelheiten anzuführen, so sei hier nur das eine oder andere kurz berührt. Zwei Punkte mehr grundsätzlicher Natur: die Bedeutung, welche die seinshafte Gnaden-erhebung in der übernatürlichen Heilsordnung für die sittliche Persönlichkeit und ihr sittliches Handeln besitzt; und die Wirkungen der staatlichen Rechtsnormen im Gewissensbereich, sind an anderer Stelle der Zeitschrift etwas eingehender behandelt (S. 103—114.)

Im ersten Band sei besonders auf das heute gewiß äußerst wichtige Kapitel *„Impedimenta liberi arbitrii in homine aegroto“* (n. 94—405) hingewiesen, in dessen erstem Artikel (*„De variis animi morbis breves notiones“*, n. 94—102) einige der wichtigsten Psychosen und Neurosen namhaft gemacht und kurz beurteilt werden. Der zweite Artikel (*„De molestis casibus qui in re libidinosa occurrunt“*, n. 103 bis 106) behandelt den Sonderfall der *„vexatio vespertina“*, wie man ihn

wohl genannt hat. — So notwendig und anerkennenswert es ist, in einer Moralthologie die Grundbegriffe und wichtigsten Erscheinungsformen der nervösen seelischen Erkrankungen zu geben, so sind doch die Darbietungen des Verfassers zu dürftig, um diesem Zwecke bei Nichtfachleuten zu genügen, zumal die Ausführungen gar zu sehr an der Oberfläche der Symptome haften und auf die tieferen Quellen, die krankhafte Innenhaltung der gesamten Persönlichkeit, so gut wie gar nicht eingehen. Die moraltheologische und pastorelle Erörterung des zweiten Artikels ist dagegen als im wesentlichen durchaus zutreffend zu bezeichnen. Die Überschätzung der „Inkonsequenz“ oder „Diskrepanz“ des Tuns mit dem sonstigen Verhalten des Pönitenten bzw. Kranken, die man heute gar zu leicht als sicheren Beweis für die Schuldlosigkeit dieses Tuns hinstellt, wird abgewiesen und deren Bewertung auf ein vernünftiges Maß beschränkt. Ebenso beachtenswert ist die Unterscheidung, die mehr angedeutet als ausdrücklich aufgestellt wird, zwischen „Krankhaftigkeit“ eines Impulses und „Unbeherrschbarkeit“ desselben. Daraus, daß ein psychischer Zustand, sei es bezüglich des Ursprungs, sei es bezüglich der Perseverationstendenz, sei es bezüglich des Zieles, krankhaft ist, und den normalen Gegenkräften und Bemühungen nicht weichen will, ergibt sich weder begrifflich noch auch ohne weiteres praktisch und tatsächlich, daß der Mensch sich in seiner Selbstentscheidung nun auf die Seite des krankhaften Zustandes stellen und in dessen Sinne wollen und handeln muß. Hier berührt der Verfasser eine Klippe und Gefahr für die Moralthologie, wenn sie, im berechtigten Bestreben, neuzeitliche Methoden und Theorien über Seelenleiden Nervöser nutzbar zu machen, sich zu wenig ihrer eigenen Grundsätze und Normen bewußt bleibt und auf ein vorsichtiges selbständiges Prüfen der verschiedenen Theorien und Axiome verzichtet.

Bei der internationalen Zuhörerschaft, vor welcher der Verfasser an der Päpstlichen Universität in Rom seine Vorlesungen zu halten hat, ist es begreiflich, daß er nach Möglichkeit die verschiedensten Rechte anzuführen sich bemüht. Der Theologe wird hier viel Wissenswertes finden. Indessen bedürften der eine oder andere Punkt wohl einer Berichtigung, andere einer etwas eingehenderen Bearbeitung. So ist es nicht recht verständlich, warum der Verfasser das österreichische und das schweizerische Zivilrecht dem lateinischen Rechtskreis zuzählt und dem deutschen Rechtskreis nur das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich zuweist (S. 276—277); ebenso dürfte es historisch und systematisch richtiger sein, das nordamerikanische und das englische Recht in einen einheitlichen Rechtskreis zusammenzufassen, da diese Rechte trotz großer Verschiedenheiten in Einzelmaterien, doch in den großen Rechtsauffassungen und Strukturen übereinstimmen.

Gerade bezüglich des heute geltenden deutschen Rechtes sind in Einzelheiten manche Irrtümer unterlaufen; auch ist die eine oder andere Rechts-einrichtung juristisch nicht genau und richtig gefaßt. Indes sind dies im Zusammenhang des Ganzen Kleinigkeiten.

Über den dritten und vierten Band müssen einige ganz kurze Bemerkungen genügen. Der dritte Band kann wegen seiner starken Anlehnung an den Codex Iuris Canonici dem Seelsorgsgeistlichen einen Kommentar des kirchlichen Gesetzbuches, wenigstens für die gewöhnlich vorkommenden Fälle, ersetzen. Gerade in diesem Bande zeigt sich eine besondere Kenntnis der Praxis und Anschauungen, die bei den römischen Kongregationen maßgebend oder vorherrschend sind. In dieser Hinsicht gibt das Werk manche sehr wertvolle Fingerzeige.

Der vierte Band bietet im Auszug, was der Verfasser bereits früher ausführlich in seinem größeren Werke „De castitate“ veröffentlicht hat. Es wäre vielleicht ein Vorteil gewesen, wenn auch hier die spekulativen Untersuchungen über das Wesen der Luxuria aufgenommen wären, zumal

bis in die neueste Zeit die Betonung der „*delectatio venerea*“ als entscheidenden Wesenselementes zu falschen praktischen Schlußfolgerungen Anlaß gegeben hat, und diese einseitige, übertriebene Betonung eine irrige Einstellung auf dem Gebiet der Katechetik herbeizuführen droht. — Wohlthuend wirkt die klare, entschiedene Stellungnahme gegenüber dem Mißbrauch der ehelichen Betätigung (*Tractatus III, De castitate et officii coniugum*). Gegenüber der wiederholt laut gewordenen Klage: die katholische Moral habe in der „modernen Ehefrage“ völlig versagt, ist vom wissenschaftlichen wie vom sittlichen Standpunkt aus in gleicher Weise festzuhalten, daß die natürliche geschlechtliche Betätigung, sowohl von Natur als auch nach dem Willen des Schöpfers aus ihrem innersten Wesen heraus wie zweckgerichtet, so auch zweckgebunden ist, und daß jede willkürliche Zerstörung oder Verkehrung dieser Gerichtetheit und Gebundenheit ein naturwidriger, schwer sündhafter Verstoß ist. Für den Katholiken tritt noch als neues Beweismoment die klare und ausdrückliche Stellungnahme des *ordinarium magisterium ecclesiasticum* hinzu. Richtiger würde man den oben genannten Vorwurf dahin formulieren, daß gegenüber den Forderungen des natürlichen und christlichen Sittengesetzes über die christliche Ehe nicht die moderne Moraltheologie, wohl aber der „moderne Mensch“, vielleicht auch der „moderne Katholik“ versagt haben. Andererseits soll nicht geleugnet werden, daß gerade auf diesem Gebiet die heutigen Verhältnisse ganz außergewöhnliche Erschwerungen geschaffen haben.

Fr. Hürth S. J.

Leroquais, V., *Les Sacramentaires et les Missels manuscrits des Bibliothèques Publiques de France*. Paris 1924. Selbstverlag. Tom. I. 4^o (XLVII et 364 p.). Tom. II (389 p.). Tom. III (425 p.). Tom. IV (125 planches). Fr 400.—

Bei der innigen Verbindung der scholastischen Sakramentenlehre des 12. und 13. Jahrhunderts mit der Liturgie und liturgischen Gebräuchen müssen wir dies Werk auch vom theologisch-scholastischen Standpunkt aus begrüßen. Nach dem Vorbild von Adalbert Ebner, der in seinen „*Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter*“ (Freiburg 1896) die Sakramentare und Missalien Italiens untersucht hat, werden hier diese dogmengeschichtlich so wichtigen Quellen in drei großen Bänden nach den Handschriften aus ganz Frankreich möglichst lückenlos beschrieben, bestimmt, eingeordnet und nach ihrem Inhalt verzeichnet. Es sind im ganzen 914 solcher Manuskripte zur Sprache gebracht. Die Texte selber sind leider nur äußerst selten und dann nur in wenigen kurzen Auszügen von ein paar Zeilen hie und da beigegeben, so daß das Werk nur eine Quellenangabe für Fundstellen bildet, die selber noch herausgegeben werden müssen. Ein wie interessantes Material in diesen Handschriften sich z. B. für die scholastische Bußlehre findet, zeigt eine in Band 2, Seite 371 zufällig beigegebene Bemerkung aus dem Missale von Luçon (Ende des 14. Jahrhunderts) über den damals so verschiedenen Gebrauch der öffentlichen Buße: *Fer. IV. in capite ieiunii, videlicet die cinerum, secundum usum Parisiensem et aliarum ecclesiarum Francie debet fieri eiectio penitencium. Secundum vero usum Pictavensem, Luconensem, Malliacensem non fit eiectio nec reconciliatio* (33 v).

Den Schluß des dritten Bandes bildet ein genaues, ausführliches Inhaltsverzeichnis auch des Sachinhaltes. So wird es dem Forscher erleichtert, schnell die Manuskripte ausfindig zu machen, in denen er Wichtiges finden kann.

Als vierter Band ist dem Werke eine Sammlung von gut ausgeführten Wiedergaben von Miniaturen aus den besprochenen Handschriften beigegeben, die 125 Blätter zählt und besonders in den Abbildungen aus den Manu-